

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-6032.12

19.11.2012

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-BW)**

**Vom 20. November 2006
Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 25**

geändert durch Satzungen vom

**04. Mai 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 18)
12. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 50)
10. November 2008 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 35)
26. Mai 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 10)
20. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 30)
12. August 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 36)
16. November 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 26)**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der siebten Änderungsatzung vom 16. November 2012
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben
"blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006
(GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Sat-
zung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für
die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung
der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23.
Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.
Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule
Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohm-hochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungs-
bezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie
Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.

- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend wird durch die Wahl von drei Studienschwerpunkten eine maßvolle Vertiefung und Spezialisierung erzielt, die den Absolventen und die Absolventin befähigt, Probleme der Praxis mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einer optimalen Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit. Das Praxissemester wird als 4. Semester geführt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Ab dem 5. Studiensemester werden Studienschwerpunkte gemäß Anlage 2 geführt. Jeder Studierende hat drei Studienschwerpunkte zu absolvieren.
- (4) Die Wahl eines Studienschwerpunktes ist verbindlich, sobald sich der bzw. die Studierende einer Prüfungsleistung im jeweiligen Studienschwerpunkt unterzogen hat.

§ 4

Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module, die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module, die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester),
 - Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise,
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht.

§ 5

Modularten

- (1) Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basis- und Vertiefungsmodulen unterschieden.
- (2) Stundenzahl und Prüfungen sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Module, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtung sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich vorgesehen sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben, die aus den Anlagen 1, 3 und 4 ersichtlich sind. Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Zulassung und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Das Schwerpunktstudium kann erst begonnen werden, wenn alle Basismodule und der praktische Teil des praktischen Studienseesters mit Erfolg absolviert wurden. Im Studienplan können für die Zulassung zu den einzelnen Schwerpunkten Zulassungsbedingungen festgelegt werden, wenn die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine Größe überschreitet, die ein qualifiziertes Schwerpunktstudium nicht mehr zulässt.
- (3) Die Zulassung zu höheren Semestern ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 30 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (4) Vor der Anmeldung zu einer Prüfung des Schwerpunkts Außenwirtschaft ist ein Semester an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, oder ein Auslandspraktikum mit mindestens 20 Wochen Dauer abzuleisten. Die Fächer und die im Ausland mindestens zu erbringenden Leistungspunkte legt der Fakultätsrat im Studienplan fest. Außerdem ist ein Nachweis des englischen Sprachverständnisses vorzulegen, der sich an den Anforderungen der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft orientiert.
- (5) Die Teilnahme an der Prüfung des Faches 9.2 Unternehmensführung setzt die Anmeldung der Bachelorarbeit voraus.
- (6) Die Prüfung im Grundlagen- und Orientierungsfach „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Fach Nr. 1.1) ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (7) Die übrigen Prüfungsleistungen der Basismodule sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (8) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus den Basismodulen erbracht hat.
- (9) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 8

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Die praxisorientierten Inhalte des Praxissemesters werden durch Lehrveranstaltungen (Anlage 3), in denen soziale Kompetenzen vermittelt werden, vertieft und ergänzt.
- (3) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 - der Praxisbericht von den jeweiligen Praktikantenbetreuern bzw. -betreuerinnen mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und
 - die im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Praxissemesters zu absolvierenden Leistungsnachweise mindestens mit der Note ausreichend bestanden wurden.
- (4) Die Anrechnung des Praxissemesters erfolgt bei
 1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.
- (5) Bei Anrechnung des Praxissemesters nach Abs. 4 Nr. 1 werden auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erlassen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ausgenommen davon sind die Prüfungen der Schwerpunkte.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 11

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zu Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 5 und § 9 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 13

Bildung von Modulnoten, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage1). Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Basismodule mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und die der Vertiefungsmodule mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Abschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/07 im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden; in diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/07 im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft überleiten lassen; die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Die ab 01. Oktober 2010 geltende Neuregelung des § 13 Abs. 4 dieser Satzung gilt nur für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 beginnen. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, werden zur Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Oktober 2005 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 20. November 2006.

Nürnberg, 20. November 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, lfd. Nr. 25, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. November 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Theoretische Studiensemester

Modul	Art ¹⁾	Lfd. Nr.		SWS	endnotenbildende Prüfungsleistungen	LP	LV-Art	ZV	Ergänzende Regelungen
Allgemeine Betriebswirtschaft 8 LP	B	1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	schrP (90)	5	SU		4)
		1.2	Umweltverantwortliche Unternehmensführung	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	3	S		
Rechnungswesen 10 LP	B	2.1	Buchführung und Bilanzierung	4	schrP (90)	5	SU/Ü		4)
		2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	4	schrP (90)	5	SU/Ü		
Grundlagen der Betriebswirtschaft 24 LP	B	3.1	Wirtschaftsinformatik	2	schrP (90)	3	SU		4)
		3.2	Praxis der Informationsverarbeitung	4	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	5	Ü		
		3.3	Wirtschaftsmathematik	4	schrP (90)	5	SU/Ü		
		3.4	Betriebsstatistik	4	schrP (90)	5	SU/Ü		
		3.5	Wissenschaftliches Arbeiten	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	3	Ü		
		3.6	Planspiel	2	KI (90), StA/Ref/Kol ³⁾	3	Ü		
Recht und Steuern 12 LP	B	4.1	Wirtschaftsprivatrecht	6	schrP (90)	7	SU/Ü		4)
		4.2	Betriebliche Steuern	4	schrP (90)	5	SU		
Volkswirtschaft 1 8 LP	B	5.1	Mikroökonomie	6	schrP (90)	8	SU		2)
		5.2	Umweltökonomie						
Wahlpflichtfächer 6 LP	V	6.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	2	S		4)
		6.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	2	S		
		6.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	2	S		
Funktionallehren 1 15 LP	V	7.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	schrP (90)	5	SU		4)
		7.2	Marketing	4	schrP (90)	5	SU		
		7.3	Material- und Produktionswirtschaft	4	schrP (90)	5	SU		
Funktionallehren 2 10 LP	V	8.1	Personalwirtschaft	2	schrP (90)	3	SU		4)
		8.2	Übungen zur Personalwirtschaft	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	2	Ü		
		8.3	Organisation	4	schrP (90)	5	SU		

Modul	Art ¹⁾	Lfd. Nr.		SWS	endnotenbildende Prüfungsleistungen	LP	Art	ZV	Ergänzende Regelungen
Unternehmensführung 22 LP	V	9.1	Wirtschaftsenglisch	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	2	S	§ 7 Abs. 5	4)
		9.2	Unternehmensführung	4	schrP (90)	5	SU		
		9.3	Informationstechnologie	2	schrP (90)	3	SU		
		9.4	Bilanzpolitik	2	schrP (90)	3	SU		
		9.5	Arbeitsrecht	2	schrP (90)	3	SU		
		9.6	Personalführung	2	schrP (90)	3	SU		
		9.7	International Management	2	KI (90)/StA/Ref/Kol ³⁾	3	SU		
Volkswirtschaft 2 8 LP	V	10	Makroökonomie	6	schrP (90)	8	SU		4)
Schwerpunkt 1 14 LP	V	11	Fach 1	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S	§ 7 Abs. 2, 4	4)
			Fach 2	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S		
Schwerpunkt 2 14 LP	V	11	Fach 1	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S	§ 7 Abs. 2, 4	4)
			Fach 2	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S		
Schwerpunkt 3 14 LP	V	11	Fach 1	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S	§ 7 Abs. 2, 4	4)
			Fach 2	4	KI (90),/StA,/Ref,/Kol ³⁾	7	S		
Abschlussarbeit 15 LP	V	12.1	Bachelorarbeit		ja	15	-	§ 9 Abs. 1	TN, bestehens- erheblich
		12.2	Bachelorseminar		Ref. mE/oE		Ü		
Praxissemester 30 LP	V	13.1	Praxisseminar	2	Ref,StA ³⁾	3	Ü	Prakt. Teil	TN, nicht endno- tenbildend
		13.2	Fallstudienseminar	2	Ref,StA ³⁾	3	Ü	Prakt. Teil	TN, nicht endno- tenbildend
		13.3	Praktikum		nein	24	-	§ 7 Abs. 8	nicht endnotenbil- dend
insges.: 210 LP				124		210			

Fußnoten:

- 1) Modular: B = Basismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2) Die Fächer 5.1 und 5.2 werden in Lehre und Prüfung zusammengefasst.
- 3) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt. Art und Dauer der Prüfungen im Schwerpunkt Außenwirtschaft des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft sowie dem diesbezüglichen Studienplan in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Die Teilprüfungsleistungen werden mit den Leistungspunkten gewichtet. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

KI	Klausur	Ref	Referat	SWS	Semesterwochenstunden
Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung	TN	Teilnahmeverpflichtung
LN	Leistungsnachweis	SP	Schwerpunkt	, in Anl. 1 Sp. 6	„und“
LP	Leistungspunkte	StA	Studienarbeit	/ in Anl. 1 Sp. 6	„oder“
LV	Lehrveranstaltung				

Anlage 2

Schwerpunkte des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	LP
11.1	Finanzen		
1	Finanzen I	4	7
2	Finanzen II	4	7
insgesamt:		8	14
11.2	Marketing I: Branchenorientierte Marketingspezialisierung		
1.1/1.2	Strategisches Marketing / Marketingforschung - Kundenanalyse	4	7
2.1/2.2	Handelsmarketing / Industrie- u. Dienstleistungsmarketing	4	7
insgesamt:		8	14
11.3	Marketing II: Salesorientierte Marketingspezialisierung		
1.1/1.2	Marktkommunikation / Marketingforschung - Marktforschung	4	7
2.1/2.2	Vertriebspolitik / Business Simulation Marketing	4	7
insgesamt:		8	14
11.4	Organisation und Wirtschaftsinformatik		
1	Organisationsmanagement	4	7
2	Fallstudien zur Wirtschaftsinformatik	4	7
insgesamt:		8	14
11.5	Personalwirtschaft		
1	Personalwirtschaft und Personalpraxis	4	7
2	Personalmanagement einschl. Fallstudien	4	7
insgesamt:		8	14
11.6	Rechnungswesen		
1.1/1.2	Jahresabschluss I / Internationale Rechnungslegung	4	7
2	Jahresabschluss II	4	7
insgesamt:		8	14
11.7	Unternehmensbesteuerung		
1	Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer	4	7
2	Einkommensteuer	4	7
insgesamt:		8	14
11.8	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre		
1	Rechtsformwahl und Bilanzsteuerrecht	4	7
2	Internationales Steuerrecht und Fallstudien	4	7
insgesamt:		8	14

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	LP
11.9	Logistik und Supply Chain Management I: Einkauf und Distribution		
1	Einkauf und Supply Management	4	7
2	Distribution und Supply Chain Management	4	7
insgesamt:		8	14
11.10	Logistik und Supply Chain Management II: Produktion, Verkehr und Transport		
1	Produktionsplanung und -steuerung	4	7
2	Verkehrswirtschaft und Transportmanagement	4	7
insgesamt:		8	14
11.11	Außenwirtschaft		
1.1/1.2	Internationales Finanzmanagement / Internationales Marketing	4	7
2.1/2.2	Exportmanagement / Zollrecht und Handelspolitik in der EU	4	7
insgesamt:		8	14
11.12	Umweltmanagement		
1	Strategisches Umweltmanagement	4	7
2	Operatives Umweltmanagement	4	7
insgesamt:		8	14
11.13	Wirtschaftsrecht		
1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4	7
2	Internationales Wirtschaftsrecht	4	7
insgesamt:		8	14
11.14	Controlling		
1.1/1.2	Controlling I / Seminar Controlling	4	7
2	Controlling II	4	7
insgesamt:		8	14
11.15	Gesundheitsökonomie		
1	Gesundheitsökonomie I	4	7
2	Gesundheitsökonomie II	4	7
insgesamt:		8	14
11.16	Angewandte Volkswirtschaftslehre		
1	Angewandte Volkswirtschaftslehre I	4	7
2	Angewandte Volkswirtschaftslehre II	4	7
insgesamt:		8	14